

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	193.524.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	196.079.700
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.555.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.555.000
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	190.412.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	183.921.700
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	6.490.300
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.408.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	64.798.700
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 39.390.100
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 32.899.800
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	33.004.600
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.610.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	25.394.600
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 7.505.200

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **33.000.000 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **51.950.000 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **10.000.000 EUR**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II.

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 mit Erlass vom 17.02.2025 gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.
2. Des Weiteren wurden die Genehmigungen nach § 86 Abs. 4 GemO für die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und nach § 87 Abs. 2 GemO für die vorgesehenen Kreditaufnahmen erteilt.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird vom 3. März 2025 bis einschließlich 11. März 2025 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 4. Stock, Zimmer 437, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Haushaltsplan kann auch nach diesem Zeitraum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an den Geschäftsbereich Finanzverwaltung unter der Telefonnummer 07321 327-1210 oder per E-Mail an finanzen@heidenheim.de.

Ausgefertigt: Heidenheim, 25.02.2025
Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 28.02.2025